

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Digital Frankfurt 2 B.V.
vertreten durch den Geschäftsführer
Aart Huibert Besuijen
H.J. Wenckebachweg 127
1096 Amsterdam (Niederlande)

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 36.05/2-2023/1
Dokument-Nr.: 2024/492730
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Ihr Ansprechpartner: Ann-Madeleine Bender
Zimmernummer: 226
Telefon/ Fax: 0611-33092146/ 0611-33092444
E-Mail: ann-madeleine.bender@rpda.hessen.de
Datum: 09.08.2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24.05.2023, hier eingegangen am 24.05.2023, ergänzt am 19.12.2023, 10.01.2024 und letztmalig ergänzt am 05.07.2024, wird der

**Digital Frankfurt 2 B.V.
vertreten durch den Geschäftsführer Aart Huibert Besuijen
H.J. Wenckebachweg 127
1096 Amsterdam (Niederlande)
- Antragstellerin -**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in	Hattersheim,
Gemarkung	Hattersheim,
Flur	25 und 26,
Flurstück	7/3, 8, 10 und 35/2,
Geb.	FRA33,
Rechts- und Hochwert	32U 461218/ 5544796

33 Notstromdieselanlagen zur Versorgung des Rechenzentrums FRA33 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 33 Notstromdieselanlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 189 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 223 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und den parallelen Testbetrieb. Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 zulässig.

Die Anlage umfasst:

- 32 Notstromaggregate (Motor Cummins QSK78-G16) mit einer FWL von je ca. 5,86 MW, mit Kraftstoff-Tagestanks von je 1,8 m³ und Motorkühlsysteme,
- Life-Safety-Notstromaggregat (Motor Cummins QSK23-G9) mit einer FWL von ca. 1,52 MW, mit Kraftstoff-Tagestank von 0,5 m³ und Motorkühlsystem,
- 32 Kraftstoff-Lagertanks von je 28,1 m³ und ein weiterer Kraftstofflagertank von 8,5 m³,
- 5 Abfüllplätze,
- Rohrleitungen von den Diesellagertanks zu den jeweiligen Notstromaggregaten, Pumpen und MSR-Technik,
- 10 Kamine (1 Einzelkamin und 9 Sammelkamine, Quelle 1 bis 10).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff,
- die Abfüllplätze,
- die zugehörige Verrohrung, Pumpen und MSR-Technik, sowie die
- Kamine.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 114 der Stadt Hattersheim nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) für die Überschreitung der maximal zulässigen Höhe von 30 m um 3,00 m,

- Befreiung von den Verboten in der Zone III der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlage „Pumpwerk Hattersheim“ (WSG-ID: 436-037) - zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in der beantragten Qualität und Quantität - nach § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Mit dieser Genehmigung werden die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende 25 Notstromaggregate (Anlagenabgrenzung: Kraftstoff-Tagestanks sowie zugehörige Motorenöl- und Kühlkreisläufe) bestätigt und die folgenden behördlichen Anlagennummern zugewiesen:

Behördliche Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	Anlagenkennung
064-36-005-1000009-HBV	Notstromaggregat	GEN5_FB01
064-36-005-1000054-HBV	Notstromaggregat	GEN1_FB02
064-36-005-1000055-HBV	Notstromaggregat	GEN2_FB02
064-36-005-1000056-HBV	Notstromaggregat	GEN3_FB02
064-36-005-1000057-HBV	Notstromaggregat	GEN4_FB02
064-36-005-1000058-HBV	Notstromaggregat	GEN5_FB02
064-36-005-1000059-HBV	Notstromaggregat	GEN6_FB02
064-36-005-1000060-HBV	Notstromaggregat	GEN7_FB02
064-36-005-1000061-HBV	Notstromaggregat	GEN8_FB02
064-36-005-1000062-HBV	Notstromaggregat	GEN1_FB03
064-36-005-1000063-HBV	Notstromaggregat	GEN2_FB03
064-36-005-1000064-HBV	Notstromaggregat	GEN3_FB03
064-36-005-1000065-HBV	Notstromaggregat	GEN4_FB03
064-36-005-1000066-HBV	Notstromaggregat	GEN5_FB03
064-36-005-1000067-HBV	Notstromaggregat	GEN6_FB03
064-36-005-1000068-HBV	Notstromaggregat	GEN7_FB03
064-36-005-1000069-HBV	Notstromaggregat	GEN8_FB03
064-36-005-1000070-HBV	Notstromaggregat	GEN1_FB04
064-36-005-1000071-HBV	Notstromaggregat	GEN2_FB04
064-36-005-1000072-HBV	Notstromaggregat	GEN3_FB04
064-36-005-1000073-HBV	Notstromaggregat	GEN4_FB04
064-36-005-1000074-HBV	Notstromaggregat	GEN5_FB04
064-36-005-1000075-HBV	Notstromaggregat	GEN6_FB04
064-36-005-1000076-HBV	Notstromaggregat	GEN7_FB04
064-36-005-1000077-HBV	Notstromaggregat	GEN8_FB04

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

I.	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV. Antragsunterlagen	5
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	13
V.1. Bedingungen, Vorbehalte	13
V. 2. Allgemeines, Termine	14
V.3. Grundwasser- und Bodenschutz	15
V.4. Abfallwirtschaft	17
V.5 Immissionsschutz	18
V.5.1 Lärmschutz	18
V.5.2 Luftreinhaltung	19
V.6 Baurecht	24
V.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	25
VI. Hinweise	27
VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	27
VI.2 Grundwasserschutz	28
VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz	28
VI.4 Abfall	29
VII. Begründung	30
VII. 1 Rechtsgrundlagen	30
VII. 2 Verfahrensablauf	31
VII. 3 Anlagenabgrenzung	32
VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung	33
VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht	34
VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	35
VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein	35
VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen	36
VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte	36
VII.6.2.2 Allgemeines, Termine	36
VII.6.2.3 Immissionsschutz	37
VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung	37
VII.6.2.3.2 Lärmschutz	40
VII.6.2.4 Abfallwirtschaft	41
VII.6.2.5 Energieeffizienz	41

VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	42
VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	42
VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz	42
VII.6.2.7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	43
VII.6.2.7.3.Baurecht.....	43
VII.6.2.7.3.1 Planungsrecht	43
VII.6.2.7.3.3 Brandschutz	44
VII.6.2.7.4 Regionalplanung	44
VII.6.2.7.5 Naturschutz.....	45
VII. 6.2.7.6 Arbeitsschutz.....	45
VII.7 Zusammenfassende Beurteilung	45
VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung.....	46
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	46

IV. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag/Formulare		
	Inhalt	Stand: 20.10.2023	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	Stand: 12.12.2023	6
	Formular 1/1.1: Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	Stand: 02.11.2023	2
	Formular 1/1.3: Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	Stand: 20.10.2023	1
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der Gesamtanlage	Stand: 19.09.2023	1
	Freigabe Veröffentlichung Gutachten		2
	Handelsregisterauszug (inkl. Übersetzung)		14
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen	Stand: 29.12.2023	7
3	Kurzbeschreibung / Erläuterung zum Antrag		

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Inhalt	Stand: 20.10.2023	1
	Kurzbeschreibung	Stand: 12.12.2023	21
	Anhang zu Kapitel 3		
	Grundfließbild	Stand: 08.02.2023	1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	Stand: 20.10.2023	1
5	Standort und Umgebung		
	Inhalt	Stand: 20.10.2023	1
	Standort und Umgebung der Anlage	Stand: 20.10.2023	14
	Anhang zu Kapitel 5		
	Liegenschaftsplan	Stand: 19.07.2021	1
	Freiflächenplan DE-HHM01-STE1-En-KUA-LA-L-06000	Stand: 23.10.2023	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Inhalt	Stand: 20.10.2023	2
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	Stand: 20.10.2023	8
	Grundfließbild	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	Stand: 20.10.2023	2
	Formular 6/2 Apparitelist für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	Stand: 08.02.2023	4
	Formular 6/3 Apparitelist für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	Stand: 08.02.2023	6
	Datenblatt Generator-Satz QSK 78-G16		3
	Datenblatt Motorleistung QSK 78-G16		5
	Emissionsdatenblatt QSK 78-G16		3
	Datenblatt Generator-Satz QSK 23-G9		3
	Datenblatt Motorleistung QSK 23-G9		5

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Emissionsdatenblatt QSK 23-G9		3
	Generator Enclosure Design Layout DE-FRA33-STEZ-ZZ-CMN-DR-X-62001		1
	FRA33 Container (QSK 78-G16) 0167B-00-00-000/ K_Kontener FRA33 v2		1
	FRA33 Container (QSK 78-G16) 0167B-00-00-000/ K_Kontener FRA33 v2 002		1
	FRA33 Container (QSK 78-G16) 0167B-00-00-000/ K_Kontener FRA33 v2 003_01		1
	FRA33 Container (QSK 78-G16) 0167B-00-00-000/ K_Kontener FRA33 v2 003_02		1
	Life Safety Generator (QSK 23-G9) 0078-00-00-000/ FRA33 Life Safety 001_P2		1
	Life Safety Generator (QSK 23-G9) 0078-00-00-000/ FRA33 Life Safety 002_P2		1
	Life Safety Generator (QSK 23-G9) 0078-00-00-000/ FRA33 Life Safety 003_P2 1/2		1
	Life Safety Generator (QSK 23-G9) 0078-00-00-000/ FRA33 Life Safety 003_P2 2/2		1
	Zeichnung Tank (QSK 78-G16) General assembly 27.500L belly Tank		1
	Zeichnung Tank (QSK 23-G9) General assembly 7.250L belly Tank		1
	Zertifikat CTC Tankbouw (QSK78-G16) Z2527130831		1
	Generator fuel system P&ID FR33-FRL-P&ID		1
	Dachaufsicht mit Generatoren und Kaminen DE-HHM01-DTZZ-R2-KUA-DR-A-3105	Stand: 23.10.2023	1
	Ansicht Nordost, Nordwest und Südost mit Generatoren DE-HHM01-DTZZ-ZZ-KUA-EL-A-04100	Stand: 23.10.2023	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 7		
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	Stand: 08.02.2023	3
	Sicherheitsdatenblatt Diesel		18
	Sicherheitsdatenblatt Motoröl (Premium Blue 8600 ES 15W40)		29
	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel (ES COMPLEAT EG PREMIX)		16
8	Luftreinhaltung		
	Inhalt	Stand: 19.09.2023	1
	Luftreinhaltung	Stand: 30.07.2023	5
	Anhang zu Kapitel 8		
	Lageplan der Quellen		1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	Stand: 08.02.2023	6
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	2
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Berichtsnummer: 936/21256260/A1	Stand: 07.07.2023	164
	Gutachten IfU GmbH, Aktenzeichen: DPR.20210323	Stand: 07.04.2021	61
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 9		
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	1
10	Abwasserentsorgung		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Abwasserentsorgung	Stand: 08.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Anhang zu Kapitel 10		
	Formular 10: Abwasserdaten - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	8
11	Spezialteil Abfallentsorgungsanlagen		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 11		
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	1
12	Abwärmenutzung		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Abwärmenutzung	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zum Kapitel 12		
	Formular 12: Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1. KNV-V	Stand: 08.02.2023	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 13		
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	Stand: 08.02.2023	1
	Schalltechnisches Prognosegutachten, Projektnummer 280306-00	Stand: 06.02.2022	316
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 14		
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	Stand: 08.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	Stand: 08.02.2023	1
15	Arbeitsschutz		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Arbeitsschutz	Stand: 08.02.2023	3
	Anhang zu Kapitel 15		
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	Stand: 08.02.2023	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	Stand: 08.02.2023	2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	Stand: 08.02.2023	1
16	Brandschutz		
	Inhalt	Stand: 06.10.2023	1
	Brandschutz	Stand: 08.02.2023	1
	Anhang zu Kapitel 16		
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: FRA33	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: FRA33	Stand: 08.02.2023	3
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Projektnummer 280306-00	Stand 27.01.2023	98
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Inhalt	Stand: 20.10.2023	1
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Stand: 12.12.2023	6
	Anhang zu Kapitel 17		
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	Stand: 15.09.2023	5
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) - <i>Haupt-Lagertank</i> -	Stand: 20.10.2023	5
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) - <i>LSG-Lagertank</i> -	Stand: 20.10.2023	5
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	4
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	Stand: 30.07.2023	3

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe - <i>entfällt</i> -	Stand: 08.02.2023	3
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	Stand: 08.02.2023	3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - <i>Haupt-Generator</i> -	Stand: 30.07.2023	5
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - <i>NEA LSG-Generator</i> -	Stand: 30.07.2023	5
	Darstellung wassergef. Stoffe im Container 0167-00-00-000	Stand: 04.08.2023	1
	Entwässerungsplan DE-HHM01-SITE-XX-ARP-DR-C-52013		
	Entwässerungskonzept Wasserrechtliche Genehmigung DE-HHM01-SITE-XX-ARP-DR-C-52000		1
	Erlaubnis Versickerung Niederschlagswasser Az. 63.2100-0535 WA 07663.21 2106 v. 06.07.2022		5
	Regeldetail Tanktasse DE-HHM01-SITE-XX-ARP-DD-C-90006		1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Leckagesonde Z-65.40-214	Stand: 24.04.2019	7
	EU-Konformitätserklärung Leckanzeiger AFRISO	Stand: 25.05.2021	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Füllstandsmessung Z-65.11-608	Stand: 25.03.2021	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Rohrleitung Z-38.4-253	Stand: 16.03.2022	26
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Kortmann Betonfertigteile Z-74.3-115	Stand: 19.05.2022	27
	Bescheinigung Leckdetektor VLR Nr. 8117744963-2	Stand: 21.02.2020	1
	Wasserrechtliche Stellungnahme zum Bauantrag TÜV Rheinland Industrie Service	Stand: 05.05.2021	14
	Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 42 AwSV Bericht Nr. 170/263749/0268810150/38.2023.001	Stand: 18.09.2023	25
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Inhalt	Stand: 29.12.2023	1
	Bauantrag / Bauvorlagen	Stand: 12.12.2023	1

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
	Baugenehmigung Az.: 63-0535 SB 04291.21-1200 v. 08.02.2022		12
	Dachaufsicht mit Generatoren und Kaminen DE-HHM01-DTZZR2-KUA-DR-A-3105	Stand: 23.10.2023	1
	Ansicht Nordost, Nordwest und Südost mit Generatoren DE-HHM01-DTZZZZ-KUA-EL-A-04100	Stand: 23.10.2023	1
	Baugenehmigung 1. Nachtrag Az.: 63-0535 SB 00621.23-1200 v. 06.09.2023		201
	Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB Überschreitung der zul. Höhe der Abgasanlagen von 30,0 m		5
	Bauantrag „Errichtung von 7 Kaminen + 25 Generatoren + 4 Tankflächen für Abfüllplätze		378
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	Stand: 30.07.2023	7
	Anhang zu Kapitel 19:		
	Formular 19/1: Angaben zu Freisetzung von Treibhausgasemissionen	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 19/3: Inanspruchnahmen von Bodenflächen	Stand: 08.02.2023	1
	Formular 19/7: Inanspruchnahmen von Bodenflächen durch Windenergieanlagen	Stand: 08.02.2023	1
20	Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Inhalt	Stand: 30.07.2023	1
	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Stand: 30.07.2023	3
	Anhang zu Kapitel 20		
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	Stand 02.11.2023	4
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	Stand 30.07.2023	25
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		
	Inhalt	Stand: 08.02.2023	1
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Stand: 08.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Bemerkung	Blattzahl
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Inhalt	Stand: 15.05.2023	1
	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	Stand: 15.05.2023	1
	Anhang zu Kapitel 22		
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	Stand: 15.05.2023	2
	Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts TIS Auftrags – Nr.: 268690889	Stand: 01.03.2023	119

außerdem

- die Stellungnahme zum aufgestellten Generator Cummins C825D5E QSK2-G9 für das Rechenzentrum FRA33 in Hattersheim des TÜV Rheinland vom 13.02.2024 (2 Seiten) und
- das schalltechnische Prognosegutachten der ARUP Deutschland GmbH v. 27.06.2024 Rev. C (327 Seiten).

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1. Bedingungen, Vorbehalte

V.1.1

Aufschiebende Bedingung (Erstellung Ausgangszustandsbericht)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die insgesamt 26 neu zu errichtenden NDMA erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und der schriftlichen Zustimmung zu dessen Ausführung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz, (Genehmigungsbehörde) in Betrieb genommen werden dürfen.

V.1.2

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V. 2. Allgemeines, Termine

V.2.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.2.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.2.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.2.4

Der Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive den ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 zwei Wochen vorher per E-Mail (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) anzuzeigen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG zu machen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

V.2.5

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – unverzüglich mitzuteilen.

V.2.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.2.7

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.2.8

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- c) Beseitigung von Störungen
- d) Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

V.2.9

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauf folgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.2.10

Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

V.2.11

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.2.12

Der Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan mit den Bezeichnungen der einzelnen NDMA zu übersenden.

V.3. Grundwasser- und Bodenschutz

V.3.1

Die Anlage ist unter Einhaltung der einschlägigen technischen Normen und Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

V.3.2

Bei außergewöhnlichen Ereignissen den Boden oder das Grundwasser betreffend (u. a. Unfälle mit Austreten wassergefährdender Stoffe) ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, unverzüglich zu informieren (E-Mail-Adresse: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de). Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen, insbesondere Ölbindemittel, zur Schadensbehebung oder -minimierung vorzuhalten. Die Sofortmaßnahmen hat der Verursacher in eigener Verantwortung zu ergreifen.

V.3.3

Im Fall einer weitreichenden Verunreinigung von Boden und/oder Grundwasser ist sofort ein Sanierungskonzept mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau und dem Dezernat IV/Wi 41.1 abzustimmen und umzusetzen. Zur Überwachung des Schadstoffzustroms in Richtung der Brunnen des Wasserwerks Hattersheim sind auf Aufforderung des Dezernats IV/Wi 41.1 weitere Grundwassermessstellen einzurichten und zu betreiben.

V.3.4

Während der Bauarbeiten ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, insbesondere durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.

V.3.5

Die Baustelleneinrichtung darf ausschließlich auf bereits wasserundurchlässig versiegelten Flächen hergestellt werden; dies gilt auch für das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie für Betankungsvorgänge. Zusätzlich sind Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Die bauausführenden Firmen sind von der Lage in einem Wasserschutzgebiet zu informieren.

V.3.6

Vor der ersten Befüllung mit Kraftstoff ist ein mit dem Dezernat IV/Wi 41.1 abgestimmtes Havariemanagementkonzept vorzulegen, das Folgendes beinhaltet:

- In dem Havariemanagementkonzept sind konkrete Sofortmaßnahmen und Folgemaßnahmen zum Grundwasserschutz bei Havarien und Bränden mit Stofffreisetzungen bezüglich verfügbarer Personen, Instanzen, Gerätschaften sowie Berge- und Löschzüge mit Anfahrtszeit und Information zur Stationierung darzustellen.

- Es ist ein detaillierter interner Notfallplan für das Freiwerden von Stoffen, für das Rückhalten und die Entsorgung von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen aus Brand und/oder Havariefällen zu erstellen, der sowohl dem Dezernat IV/Wi 41.1 als auch der Feuerwehr zur Zustimmung vorzulegen ist.
- Im Brandfall ist Löschwasser aufzufangen und im Kreislauf zu verwenden.
- Angesammelte grundwassergefährdende Stoffe sind abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Kontaminierter oder beschädigter Boden ist abzutragen und neu aufzubauen.
- Es ist eine Verständigungskette festzulegen, über die auch das Dezernat IV/Wi 41.1 und die Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau (Telefonnummer: +49 69 25490-0; E-Mail-Adresse: info@hessenwasser.de) über den Vorfall und ggf. freigewordene Stoffe kurzfristig zu informieren sind.

V.4. Abfallwirtschaft

V.4.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gebrauchtes Motorenöl (Schmierstoffe) (Av1)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Filterrückstände aus der Kraftstoffpflege (Av2)

V.4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft) anzuzeigen.

V.5 Immissionsschutz

V.5.1 Lärmschutz

V.5.1.1

Die von der vorstehend genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Nr. 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten nicht überschreiten:

Immissionspunkte		Richtwert Tag [dB(A)]	Richtwert Nacht [dB(A)]
IP 1	Dürerstraße 17, Hattersheim	63	45
IP 2	Berghof 1, Hattersheim	60	45
IP 3	Rotkäppchenweg 63, Hattersheim	50	35
IP 4	Hugo-von-Eltz-Str. 24, Hattersheim	55	40
IP 5	Hof Ehrhardt, verlängerte Schillerstr., Flörsheim am Main	60	45
IP 6	Keltenstraße 10, Flörsheim am Main	55	40
IP 7	Rastplatz Weilbach, A66, Flörsheim am Main	65	65
IP 8	Rheingaustraße 128, Hofheim am Taunus	65	50

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.5.1.2

Der Black-Building-Test ist als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der TA Lärm zu beurteilen. Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g TA Lärm (Gewerbegebiete; urbane Gebiete; Kern-, Dorf- und Mischgebiete; allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete; reine Wohngebiete; Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten), entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit.

V.5.1.3

Die in dem schalltechnischen Prognosegutachten der Arup Deutschland GmbH vom 27.06.2024 (Projektnummer: 280306-00) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel der Geräuschquellen) und Randbedingungen (wie z. B. Nutzungsumfang) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

V.5.1.4

Der Testbetrieb, der Betrieb für Emissionsmessungen und der Black-Building-Test der Notstromaggregate darf ausschließlich werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

V.5.1.5

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.5.1.6

Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

V.5.2 Luftreinhaltung

V.5.2.1

Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und im parallelen Testbetrieb der Notstromaggregate in der Summe nicht mehr als 223 Stunden pro Jahr beträgt.

V.5.2.2

Die NDMA dürfen nur betrieben werden, wenn

- a) die NDMA ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDMA) und darüber hinaus, wenn

- b) jede NDMA im Testbetrieb (z. B. für Wartung) jeweils maximal 1 Stunde pro Monat betrieben wird (hierbei ist kein Parallelbetrieb zulässig),
- c) jede NDMA für die Durchführung von Emissionsmessungen jeweils maximal 2 Stunden pro Jahr betrieben wird (während der Dauer der Emissionsmessungen an einer NDMA darf dabei keine andere NDMA des Rechenzentrums parallel betrieben werden),
- d) alle 5 Jahre für maximal 1 Stunde ein gleichzeitiger Betrieb aller NDMA durchgeführt wird (sogenannter Black-Building-Test).

Der parallele Testbetrieb der NDMA darf nur gemäß der Regelung unter d) stattfinden.

V.5.2.3

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA, welcher

- a) über die nach Auflage unter V.5.2.2 zulässige Betriebszeit für den Testbetrieb, den Betrieb für Emissionsmessungen und den Black-Building-Test der Notstromaggregate hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o. a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDMA, der emittierenden Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung, der Gründe für den Betrieb und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA schriftlich anzuzeigen.

V.5.2.4

V.5.2.4.1

Die insgesamt 26 neu zu errichtenden NDMA sind vor Inbetriebnahme (inklusive Testbetrieb, d. h. auch vor Start der warmen Inbetriebnahme) mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDMA auszurüsten. Die insgesamt 7 bereits baurechtlich genehmigten NDMA sind unverzüglich mit den genannten Messeinrichtungen auszustatten.

V.5.2.4.2

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen sind für jede NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit) mit Angabe des Grundes für den Betrieb kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

V.5.2.4.3

Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

V.5.2.5

Die in die Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 07.07.23 eingegangenen und im Folgenden aufgeführten Emissionskonzentrationen für jeden Motor (NDMA) sind jeweils als Emissionsbegrenzung beim Betrieb der NDMA einzuhalten (Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug):

Emissionsquelle	Anzahl der zugeordneten NDMA bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert
Sammelquelle QUE_1	2	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_2	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_3	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_4	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_5	2	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_6	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³

Sammelquelle QUE_7	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_8	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_9	4	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	2,51 g/m ³ 568 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle QUE_10	1	NO _x als NO ₂ (Volllast) CO (Volllast) SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub	3,34 g/m ³ 156 mg/m ³ 1,47 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

V.5.2.6

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid, Schwefeloxiden als Schwefeldioxid und Formaldehyd

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in V.5.2.5 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen>) feststellen zu lassen.

V.5.2.7

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung V.5.2.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.5.2.8

V.5.2.8.1

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde.

V.5.2.8.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

V.5.2.9

V.5.2.9.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

V.5.2.9.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, per E-Mail an das HLNUG - Außenstelle Kassel - (E-Mail-Adresse: emission@hlnug.hessen.de) und die zuständige Überwachungsbehörde (Dezernat IV/Wi 43.2; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

V.5.2.10

V.5.2.10.1

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind spätestens 8 Wochen nach der Emissionsmessung in einem Messbericht zusammenzustellen und per E-Mail an das Dezernat IV/Wi 43.2 (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden.

V.5.2.10.2

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

V.5.2.11

Der Betreiber hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle NDMA zu führen (§ 24 Abs. 7 der 44. BImSchV) und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.5.2.12

Die Abgase der NDMA sind gemäß der Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 07.07.23 über Kamine mit einer Mindestbauhöhe von 33 m über Grund abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.5.2.13

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme der hiermit genehmigten NDMA ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 6 der 44. BImSchV, siehe auch Nebenbestimmung Nr. V.2.4). Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv>) des HLNUG veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per E-Mail an Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de zu senden.

V.6 Baurecht

V.6.1

Vor Baubeginn ist der Prüfbericht des mit der Überwachung der Standsicherheit der Notstromanlage beauftragten Sachverständigen Horst Diez, Donaustraße 7, 63452 Hanau, der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim a. Ts. (E-Mail-Adresse: bauen-umwelt@mtk.org) vorzulegen.

V.6.2

Spätestens mit der Mitteilung über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters bzw. der Bezirksschornsteinfegermeisterin über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, ihrer Anschlüsse und der vorhandenen Feuerstätten der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim a. Ts, vorzulegen.

V.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.7.1

Die noch vorhandenen Brennstoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.4 sind dabei zu beachten.

V.7.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden (z. B. Brandschutzeinrichtungen), so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.7.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.7.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Aggregate und Betriebsstoffe vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V.7.5

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten (Rückführungspflicht).

V.7.6

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

V.7.7

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:

- Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach der Anzeige der Stilllegung dem Dezernat IV/Wi 41.1 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.7.8

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung,
- Kennzeichnung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne dessen Zustimmung darf nicht mit der Rückführung begonnen werden.

V.7.9

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

VI. Hinweise

VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

VI.1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

VI.1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

VI.1.3

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

VI.1.4

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

VI.1.5

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

VI.1.6

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

VI.2 Grundwasserschutz

VI.2.1

Bei Aufstellung und Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verbindlich zu beachten, insbesondere § 49 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten“.

VI.2.2

Die jeweils aktuellen Anforderungen zum vorsorgenden Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG sind zu beachten. Die Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG - 10/23 sind diesem Bescheid angehängt.

VI.2.3

Bei Schadensfällen während der Bauarbeiten ist der „Maßnahmenplan für Vorfälle, Unfälle und Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der „Maßnahmenplan für Vorfälle, Unfälle und Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

VI.3.1

Die behördlichen Anlagennummern sind bei jeglichem Behörden- und AwSV-Sachverständigen-Kontakt anzugeben, damit die Anlagenidentifikation nach § 47 Abs.3 AwSV möglich ist.

VI.3.2

Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. Anhang 6 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

VI.3.3

Die Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

VI.3.4

Für die Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen.

VI.3.5

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlagen gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

VI.3.6

Das Betriebspersonal der Anlagen ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

VI.3.7

Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.

VI.3.8

Die Pflichten bei Betriebsstörung zur unverzüglichen Außerbetriebnahme und soweit erforderlichen Entleerung der Anlage nach § 24 Abs.1 AwSV sind zu beachten.

VI.3.9

Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind nach § 24 Abs. 2 AwSV, außer bei unbedeutenden Mengen, unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, telefonisch und per E-Mail an das Postfach umweltalarm-wiesbaden@rpda.hessen.de oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

VI.4 Abfall

VI.4.1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

VI.4.2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

VI.4.3 Nachweisführung

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist dem Dezernat IV/Wi 42 nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

VI.4.4 Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

VI.4.5 Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

VI.5 Immissionsschutz

VI.5.1

Die NDMA unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV, die zu berücksichtigen und umzusetzen sind, sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittelgrosse-feuerungsanlagen>)

VII. Begründung

VII. 1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

VII. 2 Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 24.05.2023, eingegangen am gleichen Tage, ergänzt am 19.12.2023 und 10.01.2024, letztmalig ergänzt am 05.07.2024, den Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 33 Notstromdieselanlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 189 MW inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Kamin, Tanks, Abfüllplätze, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik) gemäß § 4 BImSchG beantragt. Die NDMA versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum FRA33 am Standort Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim am Main, mit Strom.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 19.01.2024 bestätigt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 22.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 29.01.2024 bis 28.02.2024 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, und im Rathaus Hattersheim, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine solche im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU), eine so genannte IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 29.01. bis 28.03.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 22.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, war am 15.04.2024 (Az.: wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Mit E-Mail vom 25.07.2024 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend dem § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 06.08.2024 teilte die Antragstellerin per E-Mail mit, dass die aufschiebende Bedingung (V.1.1) dem Umstand, dass 7 NDMA bereits baurechtlich genehmigt seien, Rechnung tragen müsse und in der Formulierung zu ändern sei. Die Nebenbestimmung Nr. V.1.1 wurde entsprechend angepasst. Auch wurde dieser Einwand bei der Abfassung der Nebenbestimmung Nr. V.5.2.4.1 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die redaktionellen Änderungswünsche der Antragstellerin in den Bescheid eingearbeitet. Zu dem Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 erklärte die Antragstellerin mit E-Mail vom 06.08.2024 ihr Einverständnis.

VII. 3 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Notstromversorgung besteht aus 32 Notstromaggregaten (Motor Cummins QSK78-G16) mit einer FWL von je ca. 5,86 MW, die jeweils in einem Container außerhalb des Gebäudes FRA33 aufgestellt werden und über Kraftstoff-Tagestanks mit einem Volumen von je 1,8 m³ und Motorkühlsysteme verfügen. Hinzu kommt ein sogenanntes Life-Safety-Notstromaggregat (Motor Cummins QSK23-G9) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 1,52 MW, mit einem Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 0,5 m³ und Motorkühlsystem.

Die Kraftstoffversorgung für die 33 NDMA erfolgt über 32 Kraftstoff-Lagertanks mit einem Volumen von jeweils 28,1 m³ und einem weiteren Kraftstofflagertank mit einem Volumen von 8,5 m³ und 5 Abfüllplätzen sowie die Rohrleitungen von den Diesellagertanks zu den jeweiligen Notstromaggregaten.

Die Abgase werden über insgesamt 10 Kamine abgeleitet (1 Einzelkamin und 9 Sammelkamine, Quelle 1 bis 10).

Die insgesamt 33 Notstromaggregate des Rechenzentrums FRA33 in Hattersheim bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie.

Am 08.02.2022 wurden bereits 7 Notstromaggregate (Motor Cummins QSK78-G16) mit einer FWL von je ca. 5,86 MW und ein Notstromaggregat (Motor Cummins QSK23-G9) mit einer FWL von ca. 1,52 MW baurechtlich, zusammen 42,54 MW, genehmigt (Az.: 63-0535 SB 04291.21-1200). Diese Genehmigung umfasst auch folgende Nebeneinrichtungen zu den Notstromaggregaten: 8 Kraftstofftagestanks, 8 Lagertanks, 3 Kamine (2 Sammelkamine und 1 Einzelkamin) und einen Abfüllplatz. Darüber hinaus

ist die Errichtung der Bodenplatte für die 25 weiteren Notstromaggregate und der Nebeneinrichtungen in dieser baurechtlichen Genehmigung enthalten.

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 13.11.2023 (Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 41.3 (Sm) -79 g 36/3-2021/7)) umfasst neben den bereits baurechtlich genehmigten 8 Kraftstofflagertanks (Hauptlagertanks) und einen Abfüllplatz auch die weiteren 25 Kraftstofflagertanks und die weiteren 4 Abfüllplätze. Folglich wurde bereits die Eignung der 33 Kraftstofflagertanks und der 5 Abfüllplätze festgestellt.

Sieben bereits baurechtlich genehmigte Notstromaggregate (Anlagenabgrenzung: Kraftstoff-Tagestanks sowie zugehörige Motorenöl- und Kühlkreisläufe) wurden zudem wasserrechtlich nach § 40 AwSV angezeigt und am 09.10.2023 erfolgte die Anzeigenbestätigung (Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 41.3-79 g 36/3-2021/9). Das Notstromaggregat mit einer FWL von ca. 1,52 MW stellt aufgrund von nur 0,85m³ maßgebendem Volumen eine Gefährdungsstufe A-Anlage dar, welche nicht nach § 40 AwSV anzeigepflichtig ist und in der Betreibereigenverantwortung liegt.

Die geplante Erweiterung auf insgesamt 33 Notstromdieselaggregate mit einer Gesamtfeuerungswärme von ca. 189 MW überschreitet erstmalig die maßgebende Leistungsgrenze von 50 MW nach Nr. 1.1 Anlage 1 der 4. BImSchV, folglich bedarf die gesamte Anlage nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben war nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Geländes durch die industrielle/gewerbliche Vornutzung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
- Auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes wird durch die Nebenbestimmungen, die mit der Befreiung von den Verboten in der Zone III der entsprechenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung erlassen werden, gesichert und nicht gefährdet.

- Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso ergibt sich auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).
- Bei den in der Immissionsprognose genannten Betriebszeiten (223 h/a) werden sowohl im Teillast- als auch im Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanz- beziehungsweise Abschneidekriterien für die Stoffe NO₂, PM₁₀, Staubbiederschlag, Stickstoff- und Säureeintrag sowie für Geruch unterschritten. Folglich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten.
- Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen. Hierbei wurden bereits die Schallquellen des künftig geplanten Rechenzentrums FRA34 berücksichtigt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Ausgabe Nr. 4/2024 am 22.01.2024 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit möchte die Antragstellerin Gebrauch machen und den Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachreichen. Von dieser Möglichkeit wird hier im Wege des Ermessens aus den folgenden Gründen auch Gebrauch gemacht: Das Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 01.03.2023 ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen. Seine Überprüfung ergab hier, dass es in sich schlüssig und ausreichend ist, denn aus ihm wird sich rechtzeitig der endgültige

Ausgangszustandsbericht entwickeln lassen, ohne dass Verzögerungen des Verfahrens oder inhaltliche Versäumnisse zu befürchten sind.

VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - o Dezernat III 31.1 Regionalplanung – hinsichtlich der Belange der Regionalplanung,
 - o Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz – hinsichtlich Altlasten und der Belange des Grundwassers,
 - o Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz – hinsichtlich der Belange des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - o Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - o Dezernat IV/Wi 43.2 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - o Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - o Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden – hinsichtlich von Belangen des Arbeitsschutzes,
- die Stadt Hattersheim am Main, Referat Bauen, Planen und Klima – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
 - o Gesundheitsamt,
 - o Amt für Brandschutz und Rettungswesen,
 - o Amt für Bauen und Umwelt,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - o Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen
- die Hessenwasser GmbH & Co. KG als Betreiberin der Trinkwassergewinnungsanlagen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen

VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte

Aufschiebende Bedingung

Rechtsgrundlage der aufschiebenden Bedingung ist § 12 Abs. 1 BImSchG und § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage unter Nr. V.1.1 zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung Nr. V.1.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, einzureichen und muss bis zur Inbetriebnahme geprüft sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wirksam wird und zur Inbetriebnahme berechtigt.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wird mit Zustimmung der Antragstellerin in die Genehmigung aufgenommen, weil sich nach der Prüfung des AZB das Erfordernis weiterer Festlegungen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung im Nachgang zur Genehmigung ergeben können.

VII.6.2.2 Allgemeines, Termine

Befristung

Die Nebenbestimmung Nr. V.2.7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken. Die Verwirklichung des Vorhabens soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben.

VII.6.2.3 Immissionsschutz

VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Entsprechend Nr. 4.1 der TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) und
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a) TA Luft).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nr. 4.1 a) bis c) TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach a) oder geringer Vorbelastung nach b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen zu ermitteln.

Zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Anforderungen wurde durch die Antragstellerin die Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 07.07.23 vorgelegt.

Die Prüfung der Prognose hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Der hessische Leitfaden¹, der unter anderem die Ermittlung der maximal zulässigen Betriebszeit für NDMA von Rechenzentren vorgibt, wurde bei der Erstellung der Berechnung und Prognose ebenfalls herangezogen.

Mit einer begrenzten Betriebsstundenzahl von 223 Stunden pro Jahr für den Notstrom- und parallelen Testbetrieb pro Jahr werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanzwerte für die Stoffe NO₂, PM₁₀, Staubbiederschlag, sowie für Gerüche unterschritten. Die errechneten Immissionen für Stickstoffdeposition und Säureeintrag liegen unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,03 keq (N+S)/(ha*a). Die abschließende Bewertung des Stickstoff- und Säureeintrags in schützenswerte Ökosysteme und FFH-Gebiete wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen (siehe unter Nr. VII.6.2.7.5). Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen ebenfalls nicht vor, somit kann auch eine Ermittlung der Immissionskenngrößen entfallen. Folglich ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen nicht hervorgerufen werden können.

Die Nebenbestimmungen in den Nrn. V.5.2.1 bis V.5.2.4 sind erforderlich, um die Eingangswerte und Ergebnisse der Immissionsprognose festzuschreiben und um die Überwachung der Festsetzungen durch die Behörde zu ermöglichen (§ 52 BImSchG). Die Betriebszeiten und die Betriebsstundenbegrenzung werden somit auch genehmigt wie beantragt.

Nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, hier vor allem der Begrenzung der Betriebszeit auf 223 h/a, ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Betriebsstunden führt unweigerlich zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

¹ Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) des RP Darmstadt vom Feb. 2017

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der 44. BImSchV eingehalten werden.

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV kann bei Motoren, die bei staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m³ einhalten, auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Diese Anforderung kann gemäß den technischen Datenblättern der Motoren der NDMA sicher eingehalten werden und somit kann auch auf den Einbau eines Rußfilters verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Einhaltung dieser Massenkonzentration wurde an den bereits errichteten Notstromaggregaten durch Messungen belegt.

In der 44. BImSchV sind für NDMA keine Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid vorgegeben, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik für beide Stoffe auszuschöpfen. In den eingereichten Unterlagen weist die Antragstellerin nach, dass die Anforderung an die Emissionsminderung im Hinblick auf NO_x und CO erfüllt sind.

Folglich ist mit der Einhaltung der Grenzwerte und Erfüllung der Anforderung an die Emissionsminderung die Vorsorgeanforderung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehend von den NDMA erfüllt.

Unter der Nebenbestimmung Nr. V.5.2.5 werden für Staub und Formaldehyd die Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 der 44. BImSchV festgesetzt. Für die Schadstoffe NO_x, SO₂ und CO werden die Eingangswerte in die Immissionsprognose - als Bestandteil der Antragsunterlagen - festgeschrieben.

Die Erforderlichkeit von Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. V.5.2.6) und dem Nachweis über kontinuierliche Einhaltung des NO_x-Grenzwertes (Nebenbestimmung Nr. V.5.2.11) ergeben sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nrn. V.5.2.7 bis V.5.2.10) basieren auf den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV sowie den Anforderungen aus Nr. 5.3 der TA Luft i. V. m. Anhang 5 der TA Luft.

Die Pflicht zur Anzeige der NDMA (Nebenbestimmung Nr. V.5.2.13) mit dem entsprechenden Formular ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV. Der Zeitpunkt der Anzeige wird in dem Bescheid konkretisiert.

Schonsteinhöhenberechnung

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV die Ableitungshöhen anhand der Anforderungen in Nr. 5.5 der TA Luft zu ermitteln. Die Schornsteinhöhenberechnung, die in der vorgelegten Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe enthalten ist, ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der hessische Leitfaden, in dem u. a. die Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft für die Ermittlung von Schornsteinhöhen für NDMA von Rechenzentren einheitlich festgeschrieben wird, wurde berücksichtigt. Es wird nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 33 m und der Begrenzung der Betriebsstunden auf 223 h/a keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Abgasfahne zu erwarten sind.

Gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV wird die ermittelte Schornsteinhöhe für alle Quellen unter Nr. V.5.2.12 festgeschrieben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

VII.6.2.3.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In dem schalltechnischen Prognosegutachten der Arup Deutschland GmbH vom 27.06.2024 (Projektnummer: 280306-00) werden die unterschiedlichen Szenarien für den Betrieb der Notstromaggregate dargestellt und die jeweiligen Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilungspegel der Szenarien beinhalten u. a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen der Notstromaggregate (einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen) als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG. Darüber hinaus werden in der Schallprognose die Schallquellen (wie z. B. Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) des baurechtlich genehmigten Rechenzentrums FRA33 berücksichtigt. Außerdem wurde das künftig geplante Rechenzentrum FRA34 in unmittelbarer Nähe zu dem Rechenzentrum FRA33 mit seinen Schallquellen bereits mit in der Schallprognose betrachtet.

Aus der Schallprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Rechenzentrums, die berechneten Beurteilungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm einhalten bzw. an den Immissionsorten IO1 bis 2 und IO4 bis 8 um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Die jeweiligen Festsetzungen der Immissionsorte entspricht der Gebietsausweisung in den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung. Bei dem Immissionsort IO7 handelt es sich um eine Tankstelle. Da hier kein erhöhter Schutzanspruch zum Nachtzeitraum besteht, wurde auch für den Nachtzeitraum der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum gemäß TA Lärm angesetzt.

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist somit davon auszugehen, dass beim Betrieb der Notstromaggregate unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Notstromaggregate nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen unter Nr. V.5.1 dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

VII.6.2.4 Abfallwirtschaft

Die beim Betrieb der Notstromanlagen anfallenden und zu entsorgenden Abfälle werden als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist (Nebenbestimmung unter V.4.1).

Mit Nebenbestimmung V.4.2 wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Rechtsgrundlage der Nebenbestimmung ist § 47 KrWG. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

VII.6.2.5 Energieeffizienz

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von

Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.7 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG besteht für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Nebenbestimmungen Nrn. V.7.5 bis 7.9 festgelegt.

VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und den Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz

Für den beantragten Bau und Betrieb der Notstromaggregate sollen an verschiedenen Stellen Kraftstoffe (Diesel), Schmierstoffe (Motoröl) und Kühlmittel (Glykol) abgefüllt, gelagert und verwendet werden. Das Rechenzentrum liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim“ (WSG-ID: 436-037, Verordnung vom 24. Juli 1978 - StAnz. 33/1978 S. 1605, geändert am 21. September 2007 - StAnz. 52/2007, S. 2778 ff.). Nach § 3 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung sind demnach u. a. verboten:

- das Lagern wassergefährdender Stoffe,
- Umschlagsstellen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die wassergefährdende Stoffe ohne die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers verwenden.

Eine Befreiung von den Verboten kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden, weil der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebiets bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht gefährdet wird. Um die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers – hier die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG während der Bau- und der späteren Betriebsphase auszuschließen („Besorgnisgrundsatz“, § 5 WHG), werden aus wasserrechtlicher Sicht Nebenbestimmungen unter Nummer V.3 aufgenommen.

VII.6.2.7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die - unter II. eingeschlossene Entscheidungen genannten - 25 Notstromaggregate wurden im Rahmen des BlmSchG-Antrages nach § 40 AwSV angezeigt. Die Prüfung der Anzeigen hat ergeben, dass die Angaben vollständig und plausibel sind, sodass die Anzeigen mit diesem Bescheid bestätigt werden können.

VII.6.2.7.3. Baurecht

VII.6.2.7.3.1 Planungsrecht

Mit einer Höhe von 33 m überschreiten die Kamine die maximal zulässige Höhe von 30,00 m gemäß dem Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Hattersheim um 3 m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte daher nur erteilt werden, wenn eine - von der Konzentration des § 13 Abs. 1 BlmSchG erfasste - Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen wird. Die Voraussetzungen der von der Antragstellerin beantragten Befreiung von der in Rede stehenden Festsetzung liegen vor, so dass die Befreiung in die vorliegende Genehmigung eingeschlossen werden kann. Die untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises hat am 13.02.2024 die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in pflichtgemäßer Ermessensausübung gewährt bzw. ihr zugestimmt.

Bei Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans ist nach § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Mit der Aufforderung der Genehmigungsbehörde zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme zu dem Vorhaben wurde die Stadt Hattersheim am Main mit E-Mail vom 08.04.2024 um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht. Hierauf hat sich die Stadt Hattersheim am Main nicht geäußert.

Damit ist die Einvernehmensfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.06.2024 eingetreten.

Das Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Da sich die Stadt Hattersheim zu dem ersuchten Einvernehmen nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist geäußert hat, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Für die drei bereits baurechtlich genehmigten Kamine hatte die Stadt Hattersheim am Main das gemeindliche Einvernehmen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises erteilt.

VII.6.2.7.3.2 Bauordnungsrecht

Für die Errichtung der Notstromaggregate und der Nebeneinrichtungen ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO wurde erteilt und wird von dieser Genehmigung auf Grund von § 13 BlmSchG eingeschlossen.

Gemäß § 68 HBO sind u. a. die bautechnischen Nachweise für Energieerzeugungsanlagen und der Standsicherheit für Sonderbauten vom Prüfsachverständigen zu bescheinigen (siehe Nebenbestimmungen unter Nr. V.6) Für schwierige und besonders gefahrenbehaftete Vorhaben ist durch besonders qualifizierte Sachverständige zwingend eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durchzuführen, über die eine (Prüf-)Bescheinigung auszustellen ist. Der Prüfsachverständige bestätigt unabhängig die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Mit der Überwachung der Standsicherheit ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO) als Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Horst Diez, Donaust. 7 in 63452 Hanau, beauftragt worden.

VII.6.2.7.3.3 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entspricht.

VII.6.2.7.4 Regionalplanung

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage an dem vorgesehenen Standort stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort bestehenden Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend dafür, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der bestehenden Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Rechenzentrum). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

VII.6.2.7.5 Naturschutz

In der Immissionsprognose vom 30.01.2023 des Büros TÜV Rheinland Energy GmbH sowie in Kapitel 19.3 der Unterlagen (FFH-Vorprüfung) vom 30.07.2023 konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoff- oder Säureeinträge gemäß TA Luft, Anhang 8, nicht überschritten werden. Somit können indirekte Beeinträchtigungen der stickstoffgefährdeten Erhaltungsziele z. B. LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer“ oder LRT 2310 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ der FFH-Gebiete Nr. 5916-303 „Weilbacher Kiesgruben“, Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ sowie Nr. 5916-302 „Galgenberg bei Diedenbergen“ oder von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen durch Stickstoff- oder Säuredeposition ausgeschlossen werden.

Relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

VII. 6.2.7.6 Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben (Errichtung und Betrieb der 33 Notstromdieselanlagen) bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

VII.7 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der TA Luft, auf die in der TA Lärm, in der HBO, in dem WHG, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Ann-Madeleine Bender

Anlagen:

- Fundstellenverzeichnis
- Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG - 10/23
- Maßnahmenplan für Vorfälle, Unfälle und Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen der Hessenwasser GmbH & Co. KG vom 27.03.2024

Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

**Anforderungen zum Gewässerschutz
für Arbeiten in Einzugsgebieten von
Trinkwassergewinnungsanlagen der
Hessenwasser GmbH & Co. KG - 10/23**
- Stand: Oktober 2023 -

Ansprechpartner
Jürgen Höning

Telefon: 069 - 25 490 6201

juergen.hoening@hessenwasser.de



Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100,
D-64521 Groß-Gerau/Dornheim
Info@hessenwasser.de www.hessenwasser.de

Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG - 10/23

Alle Gewässer sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eines besonderen Schutzes bedürfen darüber hinaus die Einzugsgebiete von Gewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes werden in Schutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten, unter Genehmigungsvorbehalt gestellt oder für nur beschränkt zulässig erklärt.

Schutzgebiete für Grundwasser werden im Allgemeinen in folgende Schutzzonen gegliedert, die in Abhängigkeit von Art, Ort, Dauer und Auswirkung der potenziellen Gefährdung mit Nutzungsbeschränkungen versehen werden:

Zone I: Fassungsbereich (bei Grundwassergewinnungsanlagen)

Zone II: Engere Schutzzone

Zone III: Weitere Schutzzone (eine Unterteilung in III A / III B ist möglich)

Für alle Einzugsgebiete der Hessenwasser, sowohl für amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete als auch für im Planungsverfahren befindliche oder bereits mit einer Veränderungssperre belegte Gebiete, wurden Schutzzonen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden abgegrenzt.

Bei sämtlichen Maßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen muss der Gewässerschutz in besonderem Maße Beachtung finden und alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich auf die jeweilige Verordnung zum Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlage hin. Vor der Ausführung wird der aktuelle Verordnungstext von Hessenwasser bei Bedarf bzw. nach Anforderung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen, die vor 1996 veröffentlicht wurden, sind folgende Dokumente heranzuziehen, da darin die Grundwasserschutzanforderungen nach neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind:

- Anlage 2 „Arbeitshilfe allgemeine Ver- und Gebote in Wasserschutzgebieten“ (S. 37-43) des Verfahrenshandbuchs „Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 26.02.2020
- DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“

Neben weiteren einschlägigen Rechtsgrundlagen und Regelwerkausführungen sind die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV 2017) sowie die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) herauszustellen.

Bei der Ausführung ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und damit in Folge des Grundwassers erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auslaugung. Das heißt, auch die verwendeten Materialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Verarbeitungsrichtlinien ist das zu gewährleisten.

Die spezifischen Anforderungen zum Gewässerschutz müssen erfüllt und von der Planung bis zur Bauabnahme durch eine begleitende Überwachung und Dokumentation sichergestellt werden.

Im Regelfall sollte bei planfestgestellten oder plangenehmigten Maßnahmen abhängig vom Umfang der Bautätigkeit und dem Gefährdungspotential, insbesondere in den Zonen II und III / III A, seitens der Behörden festgelegt werden, dass zusätzlich zur örtlichen Bauüberwachung ein gesonderter unabhängiger und qualifizierter Sachverständiger für den Gewässerschutz mit klarer Abgrenzung zur Unterlagenprüfung und Bauüberwachung des Auftraggebers einzusetzen ist. Durch den Sachverständigen sind die Maßnahmen gutachterlich zu begleiten und zu überwachen sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen aus den technischen Regeln nachzuweisen.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Anweisungen sind entsprechend der Maßnahmen sinngemäß anzuwenden und ersetzen nicht einen gegebenenfalls notwendigen Antrag bei der zuständigen Fachbehörde und die damit verbundenen Auflagen.

Darüber hinaus können je nach Situation weitere spezielle Schutzmaßnahmen verlangt bzw. Sonderregelungen getroffen werden.

Der Ausführungstermin ist der Hessenwasser GmbH & Co. KG rechtzeitig über das Sekretariat der Wasserwirtschaft unter der Telefonnummer 069/25490-6501 oder per Fax 069/25490-896501 mitzuteilen.

Zusätzlich ist die Abteilung Ressourcenschutz zu informieren. Diesbezügliche Ansprechpartner sind Herr Jürgen Höning (Telefonnummer 069/25490-6201, Email: juergen.hoening@hessenwasser.de) und Frau Dr. Meike Beier (Telefonnummer 069/25490-6207, Email: meike.beier@hessenwasser.de).

Bei Realisierung des Vorhabens sind unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen wie Verordnungen und der Regeln der Technik nachfolgende Anforderungen und Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser zu erfüllen.

Abstimmungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde sind für unausweichliche Abweichungen von den gestellten Anforderungen und gegebenenfalls das in Folge erforderliche Ergreifen von alternativen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Anforderungen für Arbeiten in der Weiteren Schutzzone (Zone III):

- Grundwasserschädigende Stoffe, wie z. B. Treibstoffe und Materialien wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien etc. und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- Geräte und Maschinen sind arbeitstäglich vor Einsatz (nach längerer Arbeitsunterbrechung erneut) auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis; Abbau > 80 % in 20 Tagen) auszurüsten. In jedem Fall sind bei längerfristigen Einsätzen von Geräten und Maschinen Hydrauliköle und Schmiermittel zu verwenden, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten. Der Einsatz von Biodiesel ist Ziel führend und wird favorisiert.

- Ein Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die die o. a. Anforderungen nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen (schriftliche Begründung mit Nachweisen erforderlich!) nur nach Abstimmung mit dem Bauherrenvertreter bzw. der Genehmigungsbehörde möglich.
- Bei Einsätzen (auch kurzfristig) von Geräten und Maschinen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.
- Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen so gelagert werden, dass es zu keinen Verunreinigungen kommen kann, z. B. sicher in überdachten Auffangwannen.
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte auf wasserdichten Flächen abzustellen.
- Vorfälle oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen die eine grundwasserschädigende Auswirkung haben können sind sofort an die zuständige Behörde sowie der Hessenwasser GmbH & Co. KG zu melden. Für Hessenwasser gilt der „Notfallplan für Sofortmaßnahmen bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen“.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Bei entsprechenden Erdarbeiten muss ein Notfallcontainer zur Zwischenlagerung von verunreinigtem Material vorgehalten werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Der Eingriff in die belebte Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten.
- Bei baubegleitenden Maßnahmen darf die Grundwasserüberdeckung nicht dauerhaft vermindert werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- Kanäle und Schächte sind absolut dicht herzustellen.
- Die Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfungstermine sind der Hessenwasser GmbH & Co. KG zwecks Teilnahme mitzuteilen.

Bei Arbeiten in den Engeren Schutzzonen (Zonen II) und in Fassungskbereichen (Zonen I) ist zusätzlich zu beachten:

- In den Zonen II und I sind auch bei kurzfristigen Maschineneinsätzen die o. a. Anforderungen hinsichtlich Art der Betriebsstoffe insbesondere hinsichtlich des Einsatzes „biologisch schnell abbaubarer“ Hydrauliköle zu erfüllen.
- Es sind in jedem Fall wiederholende und zu dokumentierende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor, während und am Ende eines Arbeitseinsatzes; Dokumentation mit Datum und Unterschrift) erforderlich und das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort zu gewährleisten.
- Lagern von Baustoffen, Treibstoffen, Ölen, Fetten usw. sowie Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z. B. Toiletten...) sind in den Zonen I und II vom Grundsatz her nicht akzeptabel.

- Das Betanken darf nur außerhalb der Zonen I und II und nur auf flüssigkeitsdichter Unterlage erfolgen. Sollte das Betanken in den Zonen I und II vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so muss dies auf festen Flächen mit untergelegter flüssigkeitsundurchlässiger Folie - mit zu einer Wanne hochgezogenen Rändern - erfolgen. Die regelmäßige Kontrolle der Betankung ist zu dokumentieren (Datum, Unterschrift).
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte außerhalb der Zone II auf wasserdichten, über Abscheider entwässerte Flächen abzustellen. Bei kurzfristiger Arbeitsunterbrechung muss das Gerät beaufsichtigt werden. Nicht umzusetzende Geräte sind in Auffangwannen, welche gegen Eintritt von Niederschlägen geschützt sind, abzustellen. Nicht umzusetzende Maschinen (Raupebagger etc.) sind auf einer - mit starker Folie und einer schützenden Kies-/Schotterschicht - versehenen Fläche abzustellen. In diese Fläche ist ein Gefälle mit Pumpensumpf an der tiefsten Stelle einzurichten. Der Pumpensumpf ist für den kurzzeitigen Einsatz einer Abwasserpumpe, z. B. mittels eines 1 m langen PE-HD Rohres mit ausreichendem Durchmesser, freizuhalten.
- Die Dichtigkeitsprüfungen an Kanälen haben über die Angaben in DIN EN 1610 hinaus mit 1 bar Prüfdruck zu erfolgen. Für den Bereich der Zone II sind wiederkehrende Prüfungen auf Dichtigkeit auch nach Inbetriebnahme mindestens in den festgelegten Zeitintervallen durchzuführen.

Begleitende Überwachung

Um den besonderen Anforderungen bei der Bauausführung in Wasserschutzgebieten Rechnung zu tragen, ist eine begleitende Überwachung und Dokumentation sicherzustellen.

Bei größeren Maßnahmen mit signifikantem Gefährdungspotenzial in Zonen I bis III A sind zusätzlich zur örtlichen Bauüberwachung ein gesonderter unabhängiger und qualifizierter Sachverständiger für den Gewässerschutz mit klarer Abgrenzung zur Unterlagenprüfung und Bauüberwachung des Auftraggebers einzusetzen. Derartige Festlegungen seitens der Behörden sind im Regelfall bei planfestgestellten oder plangenehmigten Maßnahmen abhängig vom Umfang der Bautätigkeit und dem Gefährdungspotential, insbesondere in den Zonen II und III / III A, zu erwarten.

Durch den Sachverständigen sind die Maßnahmen gutachterlich zu begleiten und zu überwachen sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen aus den technischen Regeln nachzuweisen.

In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde kann im Ausnahmefall die Bauoberleitung des Baulastträgers entsprechende Leistungen mit erbringen.

Der Umfang der Überwachungsleistung umfasst die Prüfung der Umsetzung der Auflagen der Genehmigung in die Ausführungs- und Vergabeunterlagen sowie eine örtliche Überwachung:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen auf Umsetzung der Planfeststellungsauflagen und Genehmigungsaufgaben sowie auf zusätzlich neu auftretende Berührungspunkte des Gewässerschutzes.
- Prüfung der Vergabeunterlagen bezüglich der Beschreibung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten, deren Vollständigkeit und Verständlichkeit.
- Wertung von Nebengeboten bezüglich von Arbeiten in Wasserschutzgebieten.
- Ausführliche Information der Mitarbeiter der bauausführenden Firmen und der Bauoberleitung sowie ggf. des Bauherren über die zu berücksichtigenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme. Diese Information ist während der Bauausführung zu wiederholen, insbesondere bei Personalwechsel.

- Festlegung von Ansprechpartnern (Bauherr, Baufirma, Wasserversorgungsunternehmen, Behörden), deren Zuständigkeit (Weisungs- und Entscheidungsbefugnis) und deren Erreichbarkeit für kurzfristige Entscheidungen und für Notfälle wie z.B. Baustellenunfälle.
- Teilnahme an allen relevanten Baustellenbesprechungen.
- Durchführung unangekündigter Baustellenkontrollen zur Überwachung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (entsprechend Planfeststellungsbeschluss, Bescheide, Schutzgebietsverordnung etc.).
- Prüfung der Baustellenprotokolle (z. B. Bautagebuch, Zustandskontrollen der Baumaschinen).

Die Überwachungstätigkeit ist in Form von Protokollen, ggf. ergänzt durch eine Fotodokumentation nachzuweisen und der zuständigen Wasserbehörde und der Hessenwasser zur Verfügung zu stellen.

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Ressourcenschutz

Version-Nr.1 2024.01	Technisches Sicherheitsmanagement	
Seite 1 von 3	Ressourcenschutz	R-S
Trinkwasserschutzgebiet Wasserwerk Hattersheim - Errichtung und Betrieb von Notstromanlagen eines Rechenzentrums in Hattersheim - Kastengrund - Maßnahmenplan für Sofortmaßnahmen bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen		

Trinkwasserschutzgebiet Wasserwerk Hattersheim
- Errichtung und Betrieb von Notstromanlagen
eines Rechenzentrums in Hattersheim - Kastengrund -
Maßnahmenplan für Sofortmaßnahmen bei
Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen

Erstellt von:	Geprüft von:	Freigabe:
Jürgen Höning R-SR	Dr. Meike Beier R-SR	Arnd Allendorf R-S
Datum: 26.03.2024	Datum: 27.03.2024	Datum: 27.03.2024

Druckdatum 27.03.2024

Dies ist ein nicht registriertes Dokument! Es unterliegt keiner Revisionsverfolgung und könnte bereits ungültig sein!

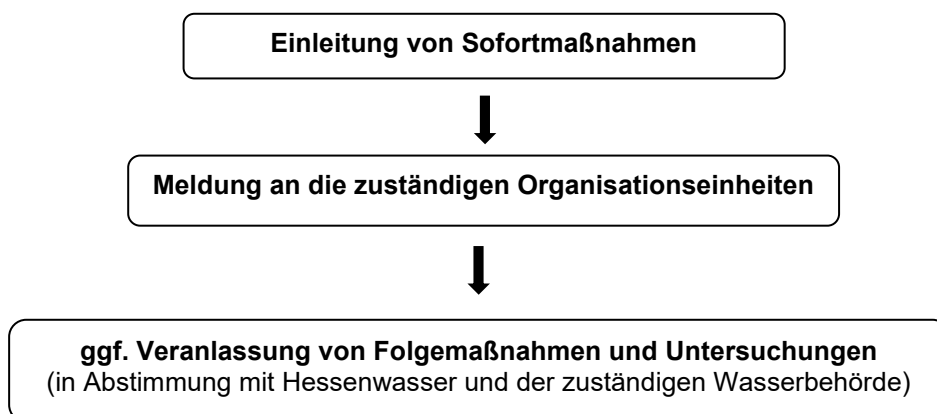
Version-Nr.1 2024.01	Technisches Sicherheitsmanagement	
Seite 2 von 3	Ressourcenschutz	R-S
Trinkwasserschutzgebiet Wasserwerk Hattersheim - Errichtung und Betrieb von Notstromanlagen eines Rechenzentrums in Hattersheim - Kastengrund - Maßnahmenplan für Sofortmaßnahmen bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen		

Tatbestand:

Bodenverunreinigung durch Austritt von grundwassergefährdenden Stoffen wie Hydrauliköl, Diesel, Benzin o. ä.

Allgemeine Vorgehensweise bei Austreten von wassergefährdenden Stoffen

Allgemein gilt folgender Ablauf bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen:



Sofortmaßnahmen bei Leckagen an Geräten:

- Fahrzeug/Gerät außer Betrieb nehmen
- Auffangwanne unterstellen
- Leckage abdichten
- wenn Gerät abgedichtet ist → Umstellen auf abgedichtete, markierte Fläche (diese Fläche sollte immer freigehalten werden!)

Erheblichkeit feststellen:

- Ist die Verunreinigung des Untergrundes nicht mit Bordmitteln zu beseitigen, sind Hessenwasser und die Untere Wasserbehörde (UWB) unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Umweltschäden mit der Gefahr einer zeitnahen Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung (z. B. im Nahbereich der Brunnen (WSG, Zone II)) oder eines Umfangs, der sofortiges Handeln erfordert, ist neben der unverzüglichen Information der Unteren Wasserbehörde (UWB) und Hessenwasser auch gleichzeitig die Feuerwehr zu verständigen. Es ist beispielsweise sofortiges Handeln zur Schadensbeseitigung notwendig, wenn zeitliche Verzögerungen den Umweltschaden signifikant vergrößern und negative Auswirkungen auf Trinkwasserförderbrunnen unumkehrbar machen.

Feuerwehr: 112

Zuständige UWB des Main-Taunus-Kreises: +49 6192 (0) 1286 oder +49 6192 (0) 1285

Version-Nr.1 2024.01	Technisches Sicherheitsmanagement	
Seite 3 von 3	Ressourcenschutz	R-S
Trinkwasserschutzgebiet Wasserwerk Hattersheim - Errichtung und Betrieb von Notstromanlagen eines Rechenzentrums in Hattersheim - Kastengrund - Maßnahmenplan für Sofortmaßnahmen bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen		

Sofortmaßnahmen am verunreinigten Untergrund:

- Abbinden von Flüssigkeiten mit Ölbindemittel aus Materialcontainer
- Aufnahme des verunreinigten Materials mit Schaufeln und/oder Bagger
- Abladen des verunreinigten Materials in dichtem Container
- Fachgerechte Entsorgung des verunreinigten Bodens nach Absprache mit Hessenwasser und den zuständigen Behörden

Sofortige Benachrichtigung:

- Der Bauleiter/Polier/Verantwortliche der betroffenen Firma vor Ort informiert unverzüglich Hessenwasser

	Bereich	Name	Org.-B.	Tel.-Nr./Mobil
1	Notfallnummer Bereich Nord		T-L	069-25490-7525
2	Anlage Wasserwerk Hattersheim	Herr Breier	T-NNF	069 25490-7366/ 0151-54156519
3	Gewässerschutz	Herr Höning	R-SR	069-25490-6201
4	Gewässerschutz	Frau Dr. Beier	R-SR	069-25490-6207
5	Betriebsgruppe Nord	Herr Gaitzsch	T-NN	069-25490-7357/ 0160-8869269
6	Betrieb Nord	Herr Lachenmaier	T-N	069-25490-7200/ 0151-17405496
7	Betriebsmanagement Nord	Herr Siedschlag	T-NB	069 25490-7314/ 0160-5812736
8	Ressourcenschutz	Herr Allendorf	R-S	069-25490-6200

Wurde die UWB noch nicht durch die betroffene Firma vor Ort informiert, erfolgt dies bei Notwendigkeit durch Hessenwasser.

Meldung an Untere Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises (UWB):

Innerhalb der Dienstzeit: Tel.: +49 6192 (0) 1286 oder +49 6192 (0) 1285

Fax: +49 6192 1892

E-Mail: info@mtk.org

Außerhalb der Dienstzeit: Leitstelle: +49 6192 5095